

## **Satzung der „Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Musischen Woche“**

§ 1 Die Gemeinschaft ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen (can. 215 CIC) und führt den Namen „Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Musischen Woche“.

§ 2 Zweck des freien Zusammenschlusses ist die Organisation und Durchführung der „Musischen Woche“ und anderer Formate.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.

(2) Die Mitgliedschaft wird automatisch durch die Anmeldung zur Musischen Woche oder zu anderen Formaten erworben oder auf Antrag an den Vorstand verlängert. Die als Mitglieder in den Trägerverein Transeamus e.V. gewählten Personen bleiben für die Dauer ihrer Wahlzeit Mitglied in der Gemeinschaft.

(3) Die Mitglieder haben in der Jahresversammlung je eine Stimme. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich mit dem 27.12. des folgenden Kalenderjahres. Gegenüber dem Vorstand kann eine über diesen Zeitpunkt herausgehende Mitgliedschaft erklärt werden.

§ 4 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind der Vorstand und die Jahresversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Leitungsteam von bis zu drei Personen, bestehend aus dem/der Sprecher/-in und den bis zu zwei Stellvertretern/-innen.

(2) Er wird von der Jahresversammlung jährlich gewählt bzw. bestätigt.

(3) Aufgaben des Vorstandes:

- Einberufung des Vorbereitungstreffen zur Musischen Woche,
- Erstellung und Versand der Einladung zur Musischen Woche,
- Pflege der Mitgliederliste der Gemeinschaft.

§ 6 Jahresversammlung

(1) Die Aufgaben der Jahresversammlung bestehen aus:

- Wahl des Vorstandes der Gemeinschaft,
- Wahl der Mitglieder des Trägervereins Transeamus e.V.,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Trägervereins Transeamus e.V.

- Votum über die Auflösung des Trägervereins Transeamus e.V. gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung des Trägervereins,
- Beschluss über Satzungsänderungen der Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Musischen Woche.

(2) Die Jahresversammlung findet mindestens einmal jährlich, grundsätzlich während der Musischen Woche, statt.

(3) Jede ordentlich eingeladene Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur Musischen Woche gilt als ordentliche Einladung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 8 Auflösung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft kann sich auf Antrag von mindestens 3/4 aller Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder auflösen.

Coesfeld 29.12.2017